



OTIF/RID/RC/2022/17
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2022/17)

23. Dezember 2021

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 14. bis 18. März 2022)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Bemerkungen zu den neuen Absätzen 1.8.6.2.1, 6.8.1.5.3 b) und 6.8.1.5.4 b) aus dem Dokument OTIF/RID/RC/2021/23/Rev.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/23/Rev.1

Antrag des Vereinigten Königreichs

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im September 2021 äußerte das Vereinigte Königreich im informellen Dokument INF.42 seine Besorgnis über den Verzicht einer Akkreditierung eines betriebseigenen Prüfdienstes, wenn dieser von einem Hersteller von Bedienungseinrichtungen für die Überwachung der Herstellung gemäß Absatz 6.8.1.5.3 b) und für die erstmalige Prüfung gemäß Absatz 6.8.1.5.4 b) eingesetzt wird.
2. Akkreditierungsexperten im Vereinigten Königreich hatten festgestellt, dass im neuen Absatz 1.8.6.2.1 des Dokuments OTIF/RID/RC/2021/23/Rev.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/23/Rev.1 Prüfstellen für die Zulassung und Überwachung eines betriebseigenen Prüfdienstes nicht akkreditiert sein müssen und dass dieses Versäumnis dadurch behoben werden sollte, dass die Prüfstelle nach der Norm EN ISO/IEC 17065:2012 *Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren*, akkreditiert sein muss.
3. Das Vereinigte Königreich schlug daher bei der Sitzung der Mitglieder der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks am 15. Dezember 2021 vor, dass der neue Absatz 1.8.6.2.1 im Dokument OTIF/RID/RC/2021/23/Rev.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/23/Rev.1 dahingehend geändert werden sollte, dass eine von einer zuständigen Behörde zugelassene Prüfstelle gemäß der Norm EN ISO/IEC 17065:2012 akkreditiert sein muss, wenn ein betriebseigener Prüfdienst gemäß Absatz 6.8.1.5.3 b) oder 6.8.1.5.4 b) eingesetzt wird.

4. Während der Diskussionen in der informellen Arbeitsgruppe wurde vorgebracht, dass ein solcher Vorschlag unverhältnismäßig wäre und eine unnötige Belastung darstellen würde. Es wurde angemerkt, dass die Norm EN ISO 17020:2012 es den Prüfstellen erlaubt, Informationen, die von einer anderen Stelle (z. B. einem betriebseigenen Prüfdienst) zur Verfügung gestellt werden, als Teil des Prüfprozesses zu verwenden, vorausgesetzt, die Prüfstelle kann die Richtigkeit dieser Informationen überprüfen und die Prüfstelle für die Feststellung der Konformität verantwortlich bleibt.
5. Es wurde jedoch auch festgestellt, dass die Unabhängigkeit der Prüfstellen gefährdet sein könnte, wenn sie nicht mehr von den beteiligten Parteien unabhängig sind, und dass die Zulassung und Überwachung eines betriebseigenen Prüfdienstes außerhalb des Geltungsbereichs der Akkreditierung gemäß der Norm EN ISO 17020:2012 liegt. Bei der Betrachtung des EA-Dokuments für die Akkreditierung zu Notifizierungszwecken EA-2-17-M 2020 der *European co-operation for Accreditation* wurde dann erkannt, dass in der Praxis neben der Norm EN ISO 17020:2012 auch weitere Bestimmungen der Norm EN ISO/IEC 17021-1:2015 zu erfüllen sind und dass auch die entsprechende Terminologie, die in den im Dokument OTIF/RID/RC/ 2021/23/Rev.2 – ECE/TRANS/ WP.15/AC.1/2021/23/Rev.1 vorgeschlagenen und bei der Gemeinsamen Tagung im September 2021 angenommenen Änderungen verwendet wird, nicht ausreichend präzise ist.
6. Es wurde daher vereinbart, dass im nächsten Biennium daran gearbeitet werden sollte, den Wortlaut zu verbessern und die entsprechenden Bestimmungen der Norm EN ISO/IEC 17021-1:2015 gemäß dem EA-Dokument für die Akkreditierung zu Notifizierungszwecken EA-2-17-M 2020 zu berücksichtigen. Die Frage, ob der letzte Satz des Absatzes 6.8.1.5.3 b) und der letzte Satz des Absatzes 6.8.1.5.4 b), die zuvor in eckigen Klammern enthalten waren, beibehalten oder gestrichen werden sollen, bis diese Arbeiten abgeschlossen sind, wurde von der Arbeitsgruppe nicht erörtert und sollte daher bei der Gemeinsamen Tagung im März 2022 erörtert werden, bevor die Ausgaben 2023 des RID und des ADR für die Veröffentlichung fertiggestellt werden.
